

Bundes-Oberhandelsgerichts können mit einem Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§. 27.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Verordnung des Bundespräsidiums bestimmt. In den zu diesem Zeitpunkte bei einem obersten Landesgerichtshofe bereits anhängigen Sachen tritt die Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts nicht ein. Als anhängig gelten auch diejenigen Sachen, in welchen die Absendung der Akten zur Instruction oder zur Abfassung der Entscheidung bereits beschlossen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Bundes-Insigel.

Gegeben Berlin, den 12. Juni 1869.

(L. S.)                      Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---